

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Benndorf und Hildebrand GmbH (B+H)

1. Geltungsbereich - Änderungen

1.1 Für sämtliche Lieferungen und Leistungen von B+H gelten, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.

1.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn B+H sie ausdrücklich schriftlich anerkennt. Durch die Erbringung oder Annahme von Leistungen erkennt B+H abweichende Bedingungen nicht an.

2. Vertragsschluß

2.1 Sämtliche Angebote von B+H sind unverbindlich und als Aufforderung zur Abgabe von Aufträgen aufzufassen. Verträge kommen durch schriftliche Auftragsbestätigung durch B+H, spätestens durch Ausführung des Auftrags zustande. Mündliche Abreden, Beschaffensvereinbarungen und/oder Garantien bei Vertragsabschluß, insbesondere von Verkaufsangestellten und Vertretern sowie die von diesen abgegebenen Erklärungen bedürfen, um wirksam zu sein, der schriftliche Bestätigung durch B+H. Eine Beschaffenheit, Leistungs- und Liefertermine gelten nur dann als vereinbart, wenn B+H derartige Angaben ausdrücklich schriftlich als Zusicherung bezeichnet.

3. Preise

3.1 Preise der B+H verstehen sich ex Werk oder Lager, exklusive Mehrwertsteuer.

3.2. Bei Lieferungen oder Leistungen, die vereinbarungsgemäß nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluß erbracht werden sollen, kann B+H statt der bisher vereinbarten Preise die am Tage der Lieferung gültigen Preise der B+H berechnen. Dies gilt nicht, wenn B+H mit dem Besteller schriftlich einen ausdrücklich als "Festpreis" bezeichneten Preis vereinbart hat, es sei denn, daß vereinbarte Liefertermine auf Wunsch des Bestellers mit Einverständnis von B+H hinausgeschoben werden.

4. Zahlung

4.1. Brutto-Zahlungen sind wie folgt fällig:

a) 30 % der Brutto-Auftragssumme innerhalb zwei Wochen nach dem Datum der Auftragsbestätigung durch B+H.

b) der Restbetrag vier Wochen nach Auslieferung der Ware von den Trane Werken in Frankreich, bei Lieferung aus Übersee nach Übernahme der Ware durch das von B+H beauftragte Transportunternehmen am Ankunftshafen, bei Annahmeverzug des Bestellers mit schriftlicher Mitteilung der Versandbereitschaft von B+H oder binnen vier Wochen nach dem Datum der Schlussrechnung von B+H.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht die Absendung, sondern das Datum des Einganges der Zahlung bei B+H oder der Gutschrift der Zahlung bei der von B+H angegebenen Zahlstelle maßgebend. Alle Zahlungen sind ohne Abzüge effektiv in der angegebenen Währung zu leisten. Die bei B+H oder den von B+H beauftragten Transportunternehmen beschäftigten Personen sind zur Entgegennahme von Zahlungen, auch in Form von Wechseln oder Schecks, nicht berechtigt.

4.2. B+H ist berechtigt, Verzugszinsen mindestens in Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz geltend zu machen.

4.3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers oder wenn ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen oder sich verstärken, beispielsweise er seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, oder Schecks nicht eingelöst werden, kann B+H Leistungen zurückbehalten, bankübliche Sicherheiten fordern, Anzahlung oder Vorauszahlung verlangen oder vereinbarte Zahlungsziele widerrufen. Kommt der Besteller entsprechenden Aufforderungen nach angemessener Fristsetzung nicht nach, kann B+H Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Das Recht zum Rücktritt bleibt hiervon unberührt.

5. Lieferungen

5.1. Die Kosten der Lieferungen berechnen sich ab Werk oder Lager zur angegebenen Versandadresse. Für die Einhaltung von Lieferfristen ist das Datum der Zurverfügungstellung der Ware in den Trane Werken in Frankreich, bei der Lieferungen aus Übersee das Datum der Zurverfügungstellung der Ware im Ankunftshafen, maßgebend. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung durch B+H, jedoch nicht bevor vereinbarte Anzahlungen, Finanzierungsnachweise oder die von dem Besteller für den Beginn der Herstellung zu beschaffenden Unterlagen bei B+H eingegangen sind.

5.2. Bei Annahmeverzug des Bestellers oder Verzögerung des Versandes auf Wunsch des Bestellers, kann B+H dem Besteller die entstandenen Lagerkosten in Rechnung stellen. Daneben ist B+H zum Rücktritt nach angemessener Fristsetzung berechtigt.

5.3. Gegenüber Unternehmern erfolgt der Vertragsschluß unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von B+H. Dies gilt nur für den Fall, daß die Nichtlieferung nicht von B+H zu

vertreten ist, insbesondere bei Abschluß eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit Zulieferern von B+H.

5.4. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, innerhalb dessen der Besteller mit seinen Verpflichtungen aus einem mit B+H bestehendem Rechtsverhältnis im Verzuge ist, und zwar unbeschadet der sich für B+H aus dem Verzug des Bestellers ergebenden sonstigen Rechte.

5.5. Rechte wegen verzögerter oder ausgebliebener Lieferung kann der Besteller gegen B+H erst geltend machen, wenn er B+H eine angemessene Frist, die mindestens drei Wochen betragen muß, zur Erfüllung gesetzt hat. Nach Ablauf der Frist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

5.6. Wird B+H an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Ereignisse gehindert, die auch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, wie beispielsweise Streik, Aussperrung, Bruch oder Fehlproduktion, Feuer, Wasserschäden, Eingriff von roher Hand bei uns oder den Zulieferanten von B+H, nicht erfüllte Lieferungen von Rohstoff- und Zubehörlieferanten, staatliche Verbote und Transportschäden, so verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit. Sofern diese Vertragsanpassung für einen der Vertragspartner nicht möglich oder zumutbar ist, kann der benachteiligte Teil nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller hat B+H alle Kosten zu erstatten, die bis zum Eintritt des behindernden Ereignisses B+H entstanden sind.

5.7. Dem Besteller zumutbare Teillieferungen sind gestattet. Für Mehrkosten, die hieraus entstehen, hat der Besteller aufzukommen.

5.8. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie wesentliche Mängel aufweisen, entgegenzunehmen und einstweilen aufzubewahren, bis B+H über sie nach Ziff. 9.3/9.4 verfügt hat. Gewährleistungsrechte des Bestellers bleiben hierdurch unberührt.

6. Versand : Gefahrrtragung : Versicherung

6.1. Alle Gefahren gehen auf den Besteller über, sobald die Ware im Trane Werk oder Lager, bei Lieferungen aus Übersee im Ankunftshafen, dem von B+H beauftragten Transportunternehmen übergeben worden ist oder das Lager verlassen hat. Bis zum Eintreffen an der angegebenen Versandadresse des Bestellers sind alle Sendungen auf Kosten der B+H gegen die üblichen Transportrisiken versichert. Wird die Auslieferung durch Umstände auf Seiten des Bestellers verzögert, so gehen alle Gefahren bereits dann über, wenn B+H lieferbereit ist und dies dem Besteller angezeigt wurde.

6.2. Transportschäden und -verluste hat der Besteller B+H innerhalb von 48 Stunden unter Beifügung einer Schadens- bzw Verlustbestätigung des Transportunternehmens schriftlich zu melden. Beweismittel sind unter Heranziehung der Transportperson zu sichern und Regreßrechte gegen Dritte zu wahren. Der Besteller hat die beschädigte Ware in seine Obhut zu nehmen und B+H zur Verfügung zu halten.

7. Haftung des Bestellers

7.1 Verletzt der Besteller schuldhaft seine vertraglichen Pflichten, so kann B+H nach Setzung einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Das Recht zum Rücktritt bleibt hiervon unberührt. Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller vereinbarte Anzahlungen nicht erbringt, Informationen nicht übermittelt, Genehmigungen nicht einholt, die Ware nicht vereinbarungsgemäß abnimmt oder sonst die Leistung verzögert. Als Schadensersatz kann B+H pauschal 15 % der Netto-Auftragssumme geltend machen. Darüber hinaus gehende Ansprüche bleiben unberührt. Dem Besteller bleibt der Nachweis unbenommen, daß kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7.2 Hält B+H an dem Vertrag trotz einer schuldhaften Pflichtverletzung des Bestellers fest, so wird der Liefertermin für die Dauer der lieferverzögernden Umstände, einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit, hinausgeschoben. Dies gilt entsprechend, wenn der Auftrag auf Wunsch des Bestellers mit Einverständnis von B+H geändert wird.

8. Eigentumsvorbehalt/Sicherungsrechte

8.1. Vorgesehene Sicherheiten.

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die B+H, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehen, gilt:

a) Gelieferte Waren gleich welcher Art bleiben Eigentum der B+H (Vorbehaltsware). Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und angemessen zu versichern.

b) B+H erwirbt Eigentum an beweglichen Sachen, die durch Be- und Verarbeitung (§ 950 BGB) von Vorbehaltsware entstehen : die Verarbeitung erfolgt im Auftrag von B+H unentgeltlich für B+H als Hersteller, und ohne B+H zu verpflichten.

Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit Waren des Bestellers oder dritten Lieferanten durch den Besteller steht B+H das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Die hiernach entstehenden Miteigentumswerte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 8.1. a.

c) Der Besteller tritt B+H schon jetzt im voraus im Umfang der Eigentumanteile von B+H an der Vorbehaltsware sämtliche Forderungen sowie gesetzliche An-

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Benndorf und Hildebrand GmbH (B+H)

sprüche mit allen Nebenrechten und Sicherheiten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung oder Verwendung von Vorbehaltsware erwachsen. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis verkauft oder verwendet, so beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert der Vorbehaltsware (einschließlich Mehrwertsteuer).

Wird Vorbehaltsware mit einem Grundstück des Bestellers dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so tritt der Besteller hiermit im gleichen Umfang alle Mietzinsansprüche (einschließlich aller Nebenrechte) an B+H ab, die ihm aus der Vermietung des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude zustehen.

d) Versicherungs- und Schadensersatzansprüche, die der Besteller wegen Verluste oder Schaden an Vorbehaltsware erwirbt, werden B+H hiermit ebenfalls im Umfang des Eigentumsanteils der B+H an der Vorbehaltsware im voraus abgetreten.

Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von B+H um insgesamt mehr als 30 %, so ist B+H insoweit auf schriftliches Verlangen des Bestellers zur Freigabe von Sicherheiten nach B+H's Wahl verpflichtet.

8.2. Pflichten des Bestellers

8.2.1. Dem Bestellers ist es untersagt, Vorbehaltsware zur Sicherheit zu übereignen oder zu belasten, insbesondere zu verpfänden. Zur Veräußerung von Vorbehaltsware ist der Besteller nur im regelmäßigem Geschäftsverkehr und nur mit der Auflage berechtigt, daß er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt im Sinne dieser Bedingungen vereinbart.

8.2.2. Der Besteller hat B+H sofort schriftlich anzuzeigen, wenn Sicherheiten der B+H Schaden erleiden oder durch Maßnahmen Dritter (z.B. Pfändung) beeinträchtigt werden. Bei einer Pfändung hat dem Besteller dem pfändenden Gläubiger sofort schriftlich von den zugunsten der B+H bestehenden Sicherheitsrechten zu unterrichten. B+H ist eine Abschrift des Pfändungsprotokolles sowie alle sonstigen für eine Drittwiderspruchsklage erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Die Kosten einer Drittwiderspruchsklage trägt der Besteller.

8.2.3. Der Besteller wird B+H auf Verlangen alle gewünschten Auskünfte über Sicherheiten der B+H geben und uns bankübliche Abtretungserklärungen für die abgetretenen Forderungen erteilen.

8.3. Verwertung der Sicherheiten

8.3.1. Die Berechtigung des Bestellers zur Veräußerung, Verwendung, Verarbeitung und Verbindung von Vorbehaltsware oder zum Einzug von der Sicherheit abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb entfällt, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät oder seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere die in Ziffer 8 geregelten Pflichten trotz Mahnung nicht ordnungsgemäß erfüllt. Darüber hinaus kann B+H die Berechtigung widerrufen, wenn ernstliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers entstehen oder sich verstärken.

8.3.2. Nach Wegfall der Berechtigung des Bestellers ist B+H, neben sonstigen Rechten, berechtigt:

a) die Ware zurückzunehmen. Nach Rücknahme hat B+H innerhalb angemessener Frist dem Besteller gegenüber zu erklären, ob B+H vom Vertrag zurücktritt und Schadensersatz verlangt;

b) Vorbehaltsware nach billigem Ermessen, auch durch freihändigen Verkauf nach entsprechender Ankündigung, auch ohne vorherige Inbesitznahme oder im Namen des Bestellers, zu verwerten;

c) an B+H abgetretene Forderungen selbst einzuziehen.

Der Erlös aus Verwertung bzw. Einzug der Sicherheiten (einschließlich Mehrwertsteuer) wird nach Abzug der Kosten und etwaiger Mehrwertsteuerverbindlichkeiten mit den Verbindlichkeiten des Bestellers nach B+H's Wahl verrechnet. Ein etwaiger Übererlös wird dem Besteller ausgekehrt.

9. Mängelansprüche

9.1. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferungen sofort bei Erhalt auf Transportschäden und Fehlmengen zu untersuchen; dabei festgestellte Beanstandungen müssen vom Transportunternehmer bestätigt werden. Sonstige Mängel sowie Mengenabweichungen und Fehllieferungen sind, soweit sie erkennbar sind, unverzüglich nach Wareneingang mit genauer Angabe der Mängel, der Auftrags-, Versand- und Herstellungsnummer der Lieferung schriftlich zu rügen. Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar sind, müssen unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Werden die genannten Rügefristen versäumt, sind Mängelansprüche ausgeschlossen. Ferner sind Mängelansprüche ausgeschlossen, sofern nur unerhebliche Abweichungen von der Beschaffenheit oder nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit vorliegen. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichtet B+H nicht auf den Einwand, daß die Mängelrüge unzureichend war.

9.2. Beanstandete Ware hat der Besteller auf Anforderung nach vorheriger Abstimmung mit B+H einzusenden. Berechtigte Beanstandungen, die innerhalb der Mängelfrist auftreten und rechtzeitig gerügt werden, beseitigen wir wahlweise durch unentgeltliche Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuerbringung. Gewährleistungsrechte sind insbesondere dann ausgeschlossen, soweit die Schäden auf fehlerhafte Installation oder fehlerhafte Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritter, Abnutzung oder Korrosion zurückzuführen sind und sofern B+H dieses nicht zu vertreten hat. Soweit die Nacherfüllung nach zweimaligem Versuch fehlgeschlagen ist, unmöglich geworden ist oder B+H die Nacherfüllung verweigert, so steht dem Besteller das Recht auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag zu. Neben dem Rücktritt steht ihm kein

Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Dies gilt nur, soweit Ziffer 10 keine abweichende Regelung hierzu trifft.

9.3. Sollte B+H nicht in der Lage sein, festgestellte Mängel in angemessener Art durch Nachbesserung beheben zu können, oder ist eine Behebung technisch nicht möglich, so kann B+H, ungeschadet der Rechte des Käufers, vom Vertrag zurücktreten.

9.4. Bei Lieferungen an Kaufleute trägt B+H von den Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung die Kosten einer von B+H verlangten Rücksendung der Ware, die Kosten des Ersatzstückes frachtfrei, an gegebene Versandadresse des Bestellers in der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Kosten der üblichen Transportversicherung). Bei Lieferungen an Nichtkaufleute trägt B+H die Aufwendungen, die zum Zweck der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlich werden. B+H leistet keinen Ersatz für Aufwendungen, die darauf beruhen, daß der Liefergegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Lieferorts des Empfängers verbracht worden ist.

9.5. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Gefahrübergang der Ware; bei Bauwerken und Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, fünf Jahre ab Abnahme, sofern keine anderweitige, individuelle Vereinbarung der Parteien getroffen wird.

10. Haftung der B+H

10.1. Für Schäden haftet B+H – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit der Organe von B+H oder deren leitenden Angestellten, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Mängeln, die B+H arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit B+H garantiert hat,

bei Mängeln des Lieferungsgegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

10.2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet B+H auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall aber begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Weitere Schadensersatzansprüche, als die in dieser Ziffer 10 aufgeführt, insbesondere für indirekte Schäden, sind ausgeschlossen.

10.3. Die hier geltende Regelungen der Haftungsbeschränkungen und des Haftungsausschlusses gelten auch für die Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von B+H.

10.4. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware, es sei denn, B+H ist arglistig nachzuweisen. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den Regelungen in Ziffer 9. und 10. nicht verbunden.

11. Aufrechnung und Zurückbehaltung

11.1. Gegen Ansprüche der B+H kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Besteller nur hinsichtlich Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

12. Datenschutz

12.1. B+H ist berechtigt, Daten über den Besteller, die B+H im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von dem Besteller oder Dritten erhalten, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

13. Gerichtsstand

13.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehung der B+H zum Besteller ist Berlin. B+H ist jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

14. Anwendbares Recht

14.1. Es gilt deutsches Recht. Ausgenommen ist jedoch das UN-Kaufrechtsabkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Handelsübliche Klauseln sind nach den gültigen Incoterms – ICC, Paris auszulegen.

15. Salvatorische Klausel

15.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig, undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen vom Beginn der Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.